Zeitschrift: Informations-Blätter / Schweizerischer Verein für Täufergeschichte = Feuilles d'information / Société suisse pour l'histoire mennonite

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Täufergeschichte

Band: 7 (1984)

Artikel: Die Obrigkeit in Strassburg und die Dissidenten 1526-1540

Autor: Lienhard, Marc

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1056038

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Obrigkeit in Strassburg und die Dissidenten 1526 – 1540

MARC LIENHARD*

Dieser und die zwei folgenden Artikel sind abgedruckt aus "Gewissen und Freiheit", Heft 21/1983, mit freundlicher Erlaubnis von Dr. P. Lanarès, Direktion.

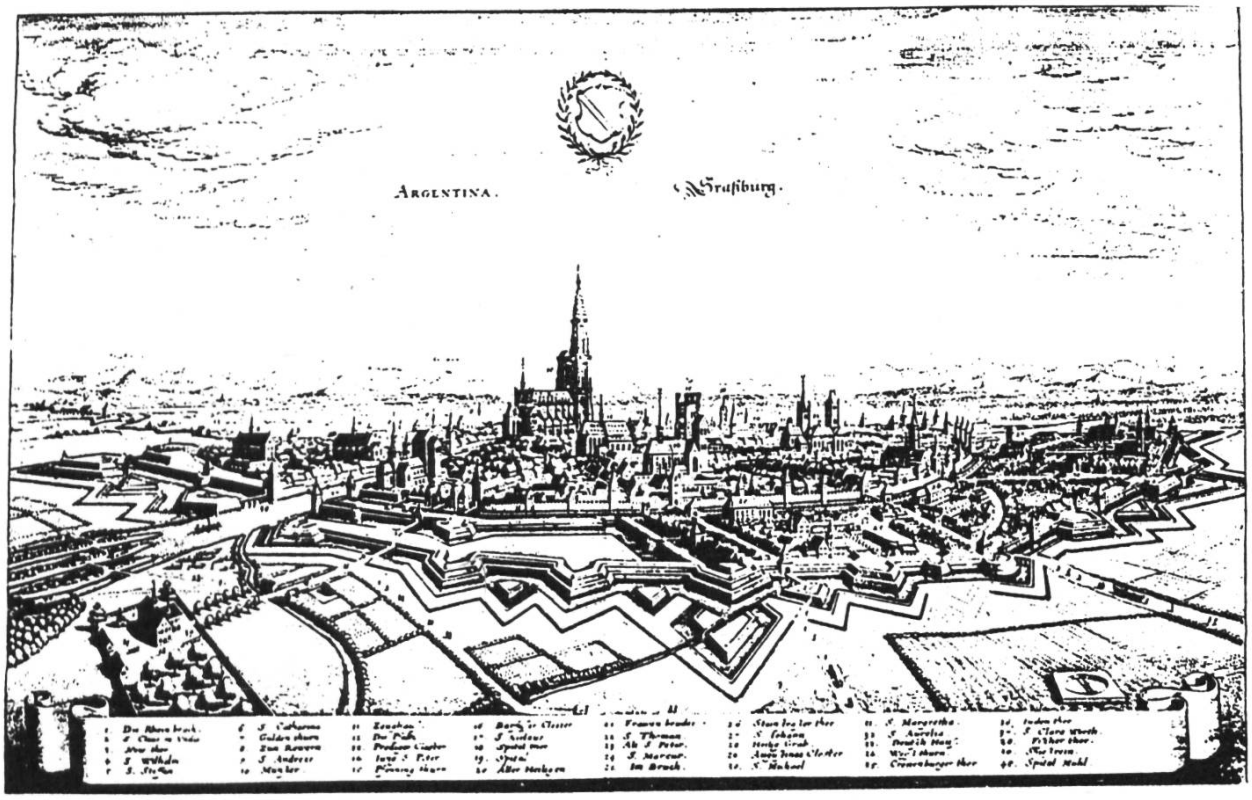

Zwischen 1523 und 1529 überrollte die von Luther ausgelöste evangelische Bewegung fast ganz die traditionelle Kirche in der Reichsstadt Strassburg. In wenigen Jahren hatte sich der evangelische Kult durchgesetzt. Die letzten Messen in der Stadt wurden 1529 zelebriert. In den Kirchen predigte man die evangelische Botschaft, und die dem traditionellen Glauben verhafteten Pastoren gingen oder wurden abgesetzt. Die Klöster leerten sich fast alle. Von nun an war nicht mehr der Bischof die höchste Autorität, sondern der Stadtrat. Er ernannte die Pastoren und bürgte für die von den Predigern verkündete Lehre, von denen Bucer, Capito, Zell und Hedio die bekanntesten waren, zumal ihr Wirken weit über die Grenzen der Stadt Strassburg hinausging. Der Briefwechsel, den Bucer und Capito hinterlassen haben, zeigt das Ausmass ihres Einflusses in ganz Europa. Dies beweist die Bedeutung der religiösen Geschichte dieser Stadt, die durch neuere Veröffentlichungen erweitert wurde.

DAS AUFTAUCHEN DER TAEUFERBEWEGUNG UND ANDERER DISSIDENTISCHER STROEMUNGEN

So wie die evangelischen Prediger die Reformation verstanden, sollte sie sich im Einvernehmen von Kirche und Obrigkeit vollziehen und nicht etwa individuellen Initiativen von Gläubigen freien Lauf lassen. Sie sollte durch die Predigt vorbereitet und den Schwachen nicht aufgezwungen werden. Es galt allein die Bibel in der Auslegung der Theologen und nicht die Erleuchtung dieses oder jenes ein-

*Professor für Theologie an der protestantischen Fakultät Strassburg.

zelnen. Die Reformation betraf die religiösen Institutionen und nicht die gesamten gesellschaftlichen Beziehungen. Doch schon sehr bald hatten sich Tendenzen gezeigt, die über dieses Programm hinausgingen. Sie waren vor allem mit der Person des Gemüsebauern Klemens Ziegler verbunden. Im Oktober 1524 hielt sich der aus Sachsen ausgewiesene ehemalige Gefährte von Luther, Karlstadt, vier Tage in Strassburg auf. Mehrere seiner Schriften waren hier schon gedruckt worden. Abweichend von Luther wollte er die Reformen schneller und weiter treiben. Ohne auf die Einwilligung der Obrigkeit zu warten und ohne Rücksicht auf die Schwachen, sollte man dem Gesetz Gottes gehorchen, die Bilder aus den Kirchen entfernen, die Kindertaufe abschaffen und einer geistlichen Auffassung vom Abendmahl zum Durchbruch verhelfen. Anstelle der abwartenden Haltung der Behörden und der Prediger wollte Karlstadt lieber die ungeduldige Dynamik der Laien und betonte die Freiheit des Heiligen Geistes, der jeden erleuchten könne wenn er wollte. Einem auf der Rechtfertigung durch den Glauben beruhenden Christentum hielten er und Ziegler die Vervollkommnung eines moralischen Lebens im Zeichen des Kreuzes und im Dienst am Menschen entgegen. Der kurze Aufenthalt Karlstadts in Strassburg blieb nicht ohne Wirkung. Er verstärkte die radikale Tendenz, spaltete das evangelische Lager und beunruhigte die Reformatoren, denen zu diesem Zeitpunkt bewusst wurde, dass sie in der Auffassung vom heiligen Abendmahl nicht mehr mit Luther übereinstimmten.
Nach dem Bauernkrieg (1525) war es fast überall im Reich zu Repressionen gegen die Täufer gekommen. Deshalb suchten sie zuhauf Zuflucht in Strassburg, wo, nach den Aussagen von Sebastian Franck, "man jene nur geisselte, die anderswo mit dem Tod bestraft wurden". Eine ganze Reihe kam im Jahr 1526 an, darunter waren Denck, Cellarius und Sattler. 1528 waren sie schon an die 500, die von einigen Einheimischen gut aufgenommen wurden. Zu denen zählte auch Lukas Hackfurt. Die Anwesenheit dieser "Nonkonformisten" zeigte sich auf verschiedene Weise in Versammlungen an verschiedenen Orten in der Stadt, bei denen man, nach einem Erleuchtungsgebet, gemeinsam die Bibel studierte und jedem der Reihe nach das Wort erteilte, und in Erwachsenentaufen, die wohl im Rahmen einer grösseren Zusammenkunft in einem Wald im Elsass durchgeführt wurden. Aber es gab auch kritischere Aeusserungen: So unterbrach Hans Wolff, ein Erleuchteter aus Benfeld, die Predigt von Zell im Münster. Ausserdem weigerte er sich Wache zu stehen. Andere weigerten sich, der städtischen Obrigkeit den Eid zu leisten. Manche machten sich offen über die Priester lustig, die kleine Kinder tauften. Die Intelligenz dagegen versuchte, entweder die Prediger der Stadt für ihre Sache zu gewinnen oder aber sie zu diskreditieren. In einem vorher nicht vom Stadtrat genehmigten theologischen Streitgespräch gerieten Bucer und Denck vor 400 Bürgern aneinander. Andere, wie Cellarius und Sattler, hatten sogar im Haus von Capito Zuflucht gefunden.
Verschiedene Tendenzen kamen zutage: Die eigentlichen Täufer, deren Vertreter zum Beispiel Sattler war, der vermutliche Verfasser der Schleitheimer Konfession, oder etwas später der Tiroler Konstrukteur Marbeck, strebten eine Religionsgemeinschaft an, die sich von der bestehenden Gesellschaft deutlich unterschied. Sie halfen sich gegenseitig, achteten durch Exkommunikation auf Reinheit und verkündeten ein biblisches und ethisches Christentum, das man mit dem Klosterleben vergleichen konnte. Ihre Gläubigen lehnten jede Verantwortung in der Gesellschaft ab und verweigerten den Eid sowie den Kriegsdienst. Andere waren vor allem Individualisten und wollten sich weder den Täufern noch der offiziellen Kirche anschliessen. Für sie war die Freiheit des Heiligen Geistes ausschlaggebend, und die hielten sie sowohl dem Wortlaut der Bibel als auch der Institution entgegen. So haben sich also die ersten Vertreter eines nicht institutionalisierten Christentums wenigstens eine Zeitlang in Strassburg aufgehalten: Bünderlin, Schwenckfeld, Franck. 1529 tauchte auch der Vertreter einer Richtung auf, die man illuministisch nennen könnte, weil sie auf den besonderen Offenbarungen beruhte,

die einigen gemacht worden waren: Melchior Hoffman hatte Anhänger, auch als er von 1533 bis 1543 im Gefängnis schmachtete. Hinzu kamen noch die sogenannten "Epikureer", wohlbetuchte Leute, die mit dem Humanismus in Berührung gekommen waren und die in Glaubensdingen jeden Zwang ablehnten und sich nicht für den Gedanken erwärmen konnten, dass der Magistrat in religiösen und kirchlichen Angelegenheiten eine Rolle spielen könnte und sollte.

DIE HALTUNG DES MAGISTRATS

Wir wollen die wichtigsten Massnahmen des Magistrats (d.h. des Stadtrats) von Strassburg betrachten, so wie sie uns in den Quellen berichtet werden.

1526 - Im Mai/Juni 1526 weigert sich Hans Wolff aus Benfeld, Wache zu stehen, und unterbricht den Prediger im Münster. Er verkündet laut und vernehmlich, dass die Aufgaben des Magistrats mit dem Christentum unvereinbar seien und dass man kleine Kinder nicht taufen dürfe. Der Magistrat lässt ihn ins Gefängnis werfen. Er beschliesst zunächst ihn und seine Familie (5 Kinder) aus Strassburg und dem Stadtgebiet auszuweisen. Aber auf das drängende Bitten seiner Frau hin und weil Wolff verspricht, sich ruhig zu verhalten, darf er mit seiner Familie nach Benfeld zurückkehren, einem Dorf, das noch auf dem Gebiet der Stadt liegt.
Am 23. oder 24. Dezember weist der Magistrat Jean Denck aus, der mehrere Monate in Strassburg verbracht hatte und der während eines öffentlichen Streitgesprächs die Auffassungen der evangelischen Prediger von Strassburg in Frage gestellt hatte.
Gegen Ende des Jahres werden verschiedene Täufer verhört, Strassburger Bürger und Durchreisende. Das Verhör richtet sich vor allem auf eventuelle Verschwörungen ("Bündtniss").
Viele Täufer, so berichten uns die Quellen, wurden im Laufe dieses Jahres ins Gefängnis geworfen und, wenn sie auf ihren Vorstellungen beharrten ausgewiesen.
1527 - Am 27. Juli veröffentlicht der Magistrat einen Erlass gegen die Täufer, der in der Strassburger Gesetzgebung eine gewisse Bedeutung haben sollte. Denn er wurde noch in der Disziplinarordnung von 1535 und in den Kirchenerlassen von 1598, 1601 und 1670 wieder abgedruckt. Den Täufern werden zwei Vorwürfe gemacht:
1. Sie erkennen die Staatsgewalt nicht an, die doch (nach den Aussagen der Bibel) von Gott eingesetzt ist, um die Guten zu schützen und die Bösen zu strafen.
2. Sie gefährden die Einheit und den Frieden der Stadt als christlicher Gemeinschaft. Sie sind "Beleydiger eines christlichen und einhelligen Wesens". Deshalb wird in dem Erlass den Bürgern der Stadt und den Bewohnern des Stadtgebiets, Geistlichen und Laien, befohlen, den Kontakt mit den Täufern zu meiden und sie weder zu beherbergen noch zu speisen. Wer diesem Befehl nicht nachkommt (ob Fremder oder Bürger) und Verbindung mit den Täufern aufnimmt oder sich von ihren Ueberzeugungen einnehmen lässt, soll nicht ungestraft bleiben.
Kurze Zeit später kommt es zu Ausweisungen von Täufern. Zu ihnen zählt Jean Schwebel, der den Status eines Bürgers hatte. Zwei Jahre später jedoch wurde dann seine Verbannung aufgehoben, und er konnte zurückkehren.
Am 20. Dezember wird Thomas Saltzmann wegen Gotteslästerung hingerichtet. Er hatte die Dreifaltigkeit geleugnet und behauptet, Christus sei ein Mensch wie alle andern auch gewesen und habe uns nicht gerettet. Der Mann, wohl ein einfaches Gemüt, hatte sicher widerrufen. Aber in Strassburg wie auch anderswo stand auf Gotteslästerung die Todesstrafe. Bemerkenswert ist, dass Gotteslästerung von der Täuferproblematik unterschieden wurde.
1528 - Im März werden 40 Täufer vorübergehend inhaftiert. Es finden einige Verhöre statt, und es werden einige Ausweisungen verhängt. Neu in Strassburg: Manche bekommen Geldstrafen. Unter Androhung körperlicher Bestrafung zwingt man sie zu schwören, die Sekten nicht mehr aufzusuchen.

Im Oktober werden verschiedene Täufer, zu denen auch der Notar Fridolin Meyger zählt, verhört. Letzterer wird "auf Urfehd" freigelassen, das heisst er muss schwören, auf jegliche Rache zu verzichten. Ende Oktober wird ein Vorschlag, der vielleicht vom Stadtschreiber Peter Butz stammte, "wegen zu grosser Härte" vom Magistrat abgelehnt, in dem angeregt wurde, die Sektenmitglieder nicht nur auszuweisen, sondern sie zu töten. Am 26. Oktober beschliesst der Magistrat, dass
a) diejenigen der Häftlinge, die bereit sind sich ins normale bürgerliche Leben einzuordnen und nicht mehr an den Versammlungen der Sekten teilzunehmen, freigelassen werden;
b) diejenigen, die dazu nicht bereit sind, ausgewiesen werden;
c) die Rädelsführer (Kautz, Reublin u.a.) inhaftiert und von Predigern mit Hilfe der Bibel unterwiesen werden sollen.
Am 14. Dezember beschliesst der Magistrat, die Klagen der beiden noch immer inhaftierten Täuferführer Kautz und Reublin gegen die evangelischen Prediger anzuhören (oder zu lesen).
1529 - Reublin wird für immer aus der Stadt und der Diözese verbannt. Im März werden weitere Täufer eingekerkert, weil sie in Verdacht stehen, Verfasser von beleidigenden Schmähschriften gegen die Stadt zu sein. Am 16. März werden der Notar Meyger, Jean Bünderlin, der Verfasser von zwei Schriften, und andere verhört.
Am 18. März befiehlt der Magistrat eine Prüfung der Schriften der Täufer.
Ende März werden einige Täufer beim Verhör gefoltert. Andere werden ins Gefängnis geworfen. Der Notar Meyger, der zunächst verbannt werden sollte, wird schliesslich freigelassen, weil er seine Meinung ändert. Am 9. Oktober erlaubt der Magistrat dem Prediger Capito, den Täuferführer Kautz in seinem Haus zu empfangen, um ihn zu bekehren. Doch am 29. November wird dieser ausgewiesen.
1530 - Am 23. April trifft der Magistrat Massnahmen gegen Melchior Hoffman, den Verfasser mehrerer illuministischer Abhandlungen, in denen er sich insbesondere an den Kaiser wandte und alle möglichen Visionen über das Ende der Welt äusserte. Es wird beschlossen, ihn und die Drucker zu verhören und angemessen zu bestrafen.
Am 24. September erneuert der Magistrat den Erlass vom 27. Juli 1527. Im Oktober/November findet eine Reihe von Verhören statt. Am 31. Oktober verbietet der Magistrat erneut öffentliche Streitgespräche mit den Täufern. Gegen sie sollen verschiedene Bestimmungen in Kraft treten, das heisst die Täufer und jene, die sie aufnehmen, werden inhaftiert, aus der Stadt ausgewiesen und zu ihren Landesherren zurückgeschickt. Wer seine Versprechen bricht oder ihnen zuwiderhandelt, soll bestraft werden.
Im Laufe des Jahres wird ein Magistratsausschuss eingesetzt (die "Täuferherren"), dessen besondere Aufgabe es ist, die Täufer zu überwachen und zu verhören und sie dazu zu bringen, ihre Meinung zu ändern.
1531 - Im Dezember nimmt der Magistrat zweimal an einem Streitgespräch hinter verschlossenen Türen zwischen Bucer und dem Täufer Marbeck teil, lehnt jedoch jeden öffentlichen Disput ab. Marbeck wird beschuldigt, Spaltung zu bewirken und den Separatismus zu fördern. Er wird verbannt, bis er seinen Irrtum einsieht. Aber zur endgültigen Ausweisung kommt es erst im Januar 1532.
Am 18. Dezember wird Sebastian Franck verhaftet, weil er in Strassburg Schriften hat drucken lassen, in denen der Kaiser und Erasmus von Rotterdam angegriffen wurden.
1532 - Im Mai wird Franck verboten, seine "Chronik" zu drucken. Im Oktober wird eine Bitte um Wiederaufnahme des Täufers Kautz abgelehnt, weil er seine Meinung anscheinend nicht geändert hat.
1533 - In einem Brief an die Behörden in Bern (8.2.) erklärt der Magistrat von Strassburg sein Konzept gegen die Täufer: Wir haben keine Sondergesetze für sie. Wenn sich jemand mit dem Täufertum "infiziert" hat, laden wir ihn vor und lassen

ihn schwören, dass er bereit sei, seinen Bürgerpflichten nachzukommen, die Versammlungen zu meiden und selbst keine einzuberufen. Tut er dies, darf er bleiben, auch wenn er die Erwachsenentaufe erhalten hat. Wer, nachdem er in Haft war und von unseren Predigern unterrichtet worden ist, sich weigert, wird aus der Stadt verbannt. Kommt er nach einiger Zeit zurück und leistet den Eid, wird er wieder aufgenommen.
Im Mai werden mehrere Täufer verhört, insbesondere Claus Frey und Melchior Hoffman. Sie werden ins Gefängnis geworfen.
Im Juni tritt der erste Synod der neuen evangelischen Kirche Strassburgs unter dem Vorsitz von Vertretern des Magistrats zusammen. Man versucht vergeblich, einige notorische Sektierer davon zu überzeugen, dass sie im "Irrtum" sind. Die Prediger diskutieren vor allem mit Hoffman, Klemens Ziegler und Schwenckfeld. Hoffman, der nicht von seinen apokalyptischen und illuministischen Vorstellungen und Predigten abweicht, bleibt im Gefängnis (bis zu seinem Tod im Jahr 1543). Am 30. Juni nimmt man ihm das Schreibzeug. Aber als er im Herbst krank wird, werden mehrere Massnahmen zur Verbesserung seiner Haftbedingungen getroffen.
Im November und Dezember werden mehrere Täufer verhört.
1534 - Der Magistrat bemüht sich, den Streit zwischen den Strassburger Predigern und dem Humanisten Jacques Ziegler zu schlichten, der als ein "epikureischer" Dissident gilt, weil er den Cäsaro-Papismus der Strassburger Kirche und den Zwang in Glaubensangelegenheiten kritisiert. Aus den gleichen Gründen suspendiert der Magistrat Pastor Engelbrecht und droht Pastor Schultheiss mit der Suspendierung. Am 13. April beschliesst der Magistrat, dass alle, die sich nicht von der Täufersekte distanzieren und sich weigern, dem Glauben der Strassburger Kirche beizutreten, mit ihren Familien die Stadt innerhalb von acht Tagen verlassen müssen.
Während des ganzen Jahres finden verschiedene Verhöre von Täufern statt. "Meistens handelt es sich um einfache Leute und um Handwerker," (2. Mai 1534). Etwa Mitte des Jahres wird nach vielen Verhören der Täufer Claus Frey (er gehörte eher zu den Illuministen) wegen Bigamie hingerichtet, nachdem man lange versucht hatte, ihn zur Rückkehr zu seiner ersten Frau zu bewegen.
Im Juni bestätigt der Magistrat seinen Widerstand gegen die Lehren der verschiedenen Dissidenten, bedroht sie mit Ausweisung und körperlicher Züchtigung und macht die Taufe aller Kinder innerhalb von sechs Wochen nach der Geburt zur Pflicht, andernfalls werden die Eltern verbannt.
Am 7. September ist der Magistrat betroffen durch die Bitte der Konkubine Claus Freys, die ertränkt oder verbrannt werden möchte, weil sie Claus Frey seiner Frau entfremdet habe und nun ewige Verdammnis fürchte. Der Magistrat lässt sie trösten, fordert sie auf, sich um ihre Gesundheit zu kümmern und hinzugehen, wohin sie wolle.
1535 - Im Februar warnt der Magistrat in einer Erklärung an die Zünfte, die in den Zunfthäusern verlesen wurde, vor den Dissidenten und ihren Lehren. Im selben Monat ordnet er an, die noch nicht getauften Kinder zu taufen, und die, die das noch nicht getan hatten, vorzuladen.
Der Magistrat lässt einen Text verfassen, auf den die Täufer schwören müssen.
Im Sommer erneuert der Magistrat seinen Erlass von 1527 gegen die Täufer und jene, die sie aufnehmen.

1536 - 1537 - Verhöre von Täufern

Am 28. Mai 1537 werden die Zunftmeister der verschiedenen Zünfte aufgefordert, sich über die Mitglieder ihrer Zunft zu unterrichten, die zur Sekte der Täufer gehörten, und sie dem Magistrat zu melden.
1538 - Am 23. März wird ein neuer Erlass gegen die Täufer verkündet: "Weil ihre Irrtümer aus einem falschen, der Bibel widersprechenden Verständnis herrühren, wollten wir sie nicht hart bestrafen und töten, wie wir es nach den kaiserli-

chen Gesetzen und Erlassen hätten tun müssen." Aber die früheren Strassburger Erlasse, die es verboten, der Sekte anzugehören und ihre Mitglieder aufzunehmen, haben nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Die Sekte ist grösser geworden, und zu ihr zählen sowohl viele fromme Leute, die sich einfach "getäuscht" haben, als auch "Böswillige", die sich der bestehenden Obrigkeit widersetzen, um, wie in Münster, ihre eigene Ordnung zu errichten. Der Magistrat hat die Bürger der Stadt mehrmals ermahnt und einen Sonderausschuss für Täuferangelegenheiten eingesetzt, "damit die Kirche einig bleibe und Bandenbildung und Abspaltung vermieden werde". Die bis dahin getroffenen Massnahmen waren zu mild. Wer seine Meinung nicht ändert, wird aus der Stadt verbannt. Kommt er zurück, wird er vier Wochen bei Wasser und Brot ins Gefängnis geworfen und dann erneut ausgewiesen. Kommt er wieder zurück, soll man ihm einen Finger abhauen oder ihn anderen körperlichen Züchtigungen unterziehen, dann wird er erneut ausgewiesen. Kommt er entgegen seinem Versprechen ein drittes Mal zurück, wird er ertränkt, "nicht wegen seines Glaubens, sondern wegen seines Verbrechens. Dadurch sollen die anderen abgeschreckt, und es soll verhindert werden, dass einfache Leute auf Abwege geraten." Aber es ist kein Fall bekannt, in dem diese Massnahme angewendet wurde. Nach der Fassung der Anti-Täuferartikel vom 23. März wird jeder Bürger, der des Täufertums verdächtig ist, vor den Magistrat geladen: "Wenn du die Sekte Hoffmans, die Täufer und andere Sekten verlässt und nicht mehr heimlich oder in aller Oeffentlichkeit den christlichen Glauben, wie er hier in unserer Kirche geglaubt, praktiziert und gelehrt wird, lästerst, wenn du keine Versammlungen einberufst und an keiner teilnimmst,... wenn du wie andere Bürger Wachdienst tust, den Eid leistest und deine Bürgerpflichten erfüllst, ist der Magistrat bereit, dir deine Bürgerrechte zu lassen. Aber du musst dies beschwören... Wenn du deinen Eid brichst, wirst du bestraft."
Fremde ohne Bürgerstatus, die beschuldigt werden, Täufer zu sein, werden inhaftiert und verhört. Wenn sie ihre Meinung nicht ändern, müssen sie schwören, nicht mehr ohne Genehmigung des Magistrats in die Stadt zurückzukehren, sonst droht ihnen körperliche Züchtigung.
1539 - Während des ganzen Jahres debattiert der Magistrat wiederholt über verschiedene Täufer. Im Januar verfügt er, dass jeder, der die Predigt und die Sakramente der Strassburger Kirche verachtet, vor die Aeltesten geladen werden soll, das heisst vor die vom Magistrat ernannten Gemeindekuratoren.
Am 26. Februar beschliesst er, dass nur diejenigen öffentlich unterstützt werden dürfen, die nicht Täufer sind. Aber er kümmert sich um den Lebensunterhalt der Kinder von Fritsch Beck, einem aus der Stadt ausgewiesenen Täufer.
Am 15. September beanstandet der Magistrat, dass Bucer das zehnjährige Kind eines Täufers taufte, ohne ihn wirklich um seine Meinung gefragt zu haben.
1540 - Am Ostermontag werden 69 Täufer in der Nähe von Illkirchen verhaftet, zwei Wochen ins Gefängnis geworfen und dann aus der Stadt verbannt. Am 9. April 1540 wird der Erlass vom 23. März 1538 erneuert. Der Magistrat bedauert, dass die "christliche Geduld" und die "Milde", die er gezeigt hat, ohne Wirkung geblieben sind: Die Täufer ändern ihre Meinung nicht, versammeln sich erneut in grosser Zahl und verursachen Unruhen. So droht der Magistrat jenen, die keine Reue zeigen oder ihr Versprechen, nicht wiederzukommen, nicht einhalten, sie den vorgesehenen Strafen zu unterziehen. Er warnt auch jene, die Täufer aufnehmen.

Unterdrückung oder Toleranz?

Wie ist nun die Haltung des Strassburger Magistrats zu beurteilen? Nach modernen Kriterien wohl eher negativ. Die Obrigkeit in Strassburg war wie die allermeisten ihrer Zeitgenossen im 16. Jahrhundert davon überzeugt, dass der Glaube an einem Ort einheitlich sein musste. Für sie war das Nebeneinander verschiedener Religionsgemeinschaften in der Stadt wohl ebenso unvorstellbar wie die Trennung von Kirche und bürgerlicher Gesellschaft, die zum Beispiel die Täufer

forderten, die sich auf Sattler oder Marbeck beriefen. Ausserdem war sie insbesondere vor Männern wie Hoffman auf der Hut, deren Ueberzeugung zu gesellschaftlichen und politischen Umstürzen führen konnten. Für einen Menschen des 20. Jahrhunderts, der zum konfessionellen Pluralismus, zur Trennung von Kirche und Staat und zur Idee der Menschenrechte steht, sind die Inhaftierungen und Ausweisungen von Dissidenten im Strassburg des 16. Jahrhunderts natürlich unannehmbar.
Aber der Historiker muss das Vorgehen der Strassburger Obrigkeit im allgemeinen Kontext des 16. Jahrhunderts sehen. Im Vergleich mit der an anderen Orten ausgeübten Unterdrückung der Täufer und anderer Dissidenten kann man von einer relativen Mässigung der Strassburger sprechen.
Wir wollen nur an die Verkündung eines strengen kaiserlichen Erlasses auf dem zweiten Speyerer Reichstag von 1529 erinnern. Danach wurde jeder, der sich als Erwachsener noch einmal hatte taufen lassen, mit dem Tod bestraft. Wer sich von Täufern lossagte und sich bereit erklärte, Busse zu tun, konnte begnadigt werden. Andernfalls musste er hingerichtet werden. Die Anführer und Verbreiter des Täufertums mussten selbst wenn sie widerriefen, hingerichtet werden. Der Täufer, der nach der Widerrufung rückfällig geworden war, konnte nicht mehr begnadigt werden. Wer sich weigerte, seine Kinder taufen zu lassen, erhielt die gleiche Strafe. Die Täufer, die in ein anderes Hoheitsgebiet flohen, sollten verfolgt werden und die vorgesehene Strafe erleiden.
Durch diesen Erlass wurde die Unterdrückung des Täufertums noch verstärkt, das als Häresie und Auflehnung gegen das Reich und seine Gesetze galt. Aber die Anwendung des Edikts hing offenbar von den verschiedenen lokalen Obrigkeiten ab. Wir haben gesehen, dass die Strassburger es bei weitem nicht in seiner ganzen Strenge anwandten. Sicher, in den Strassburger Quellen wird der kaiserliche Erlass erwähnt, aber nur am Rande zur Abschreckung oder zur Betonung der Geduld der Strassburger Obrigkeit.
Anderswo war die Unterdrückung gelegentlich sehr viel härter. In Zürich zum Beispiel schon vor 1529. Nach Bemühungen, die Täufer zur Meinungsänderung zu bewegen, wurde ihretwegen, am 7. März 1526 ein erster Erlass verkündet, der am 19. November desselben Jahres noch verschärft wurde. Nicht nur auf Wiedertaufe stand die Todesstrafe, sondern schon auf das Predigen des Täufertums. Vorgesehene Strafe war das Ertränken. Sie wurde an dem Führer Felix Manz, der beschuldigt wurde, seinen vor der Obrigkeit abgelegten Schwur, nicht mehr zu taufen, gebrochen zu haben, am 5. Januar 1527 vollstreckt. Die gleiche Strafe erhielten am 5. September 1528 zwei weitere Täufer aus Zürich.
Am 14. August 1527 waren die Kantone Zürich, Bern und St. Gallen übereingekommen, ihre Unterdrückungsmassnahmen gegen die Täufer untereinander abzusprechen. Auch in Bern wurden damals die Täufer hingerichtet. Drei wurden 1529 ertränkt, und die letzte Todesstrafe wegen Täufertums fällt in das Jahr 1571. Nach Claus-Peter Clasen, einem Spezialisten auf dem Gebiet des Täufertums, gab es in der Schweiz in der Zeit zwischen 1525 und 1618 30 sicher belegte und 43 wahrscheinliche Hinrichtungen, wobei die meisten zwischen 1527 und 1533 stattfanden. Aber es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, dass die genaue Zahl noch höher war.
Auch an anderen Orten wurden die Täufer sogar schon vor Verkündung des kaiserlichen Erlasses von 1529 hingerichtet. Am bekanntesten ist der Fall von Sattler, der sich eine Zeitlang in Strassburg aufgehalten hatte und der nach einem aufsehenerregenden Prozess im Mai 1527 in Württemberg hingerichtet wurde.
Wenn auch die Verkündung des kaiserlichen Erlasses von 1529 in Strassburg und Hessen, wo es kaum Todesurteile wegen Täufertums gab, ohne grosse Auswirkung blieb, so war die Unterdrückung in Kursachsen dafür um so stärker. Sie wurde hier übrigens von Melanchthon gerechtfertigt, der meinte, die Täufer machten sich der Gotteslästerung schuldig, weil sie das kirchliche Amt und die Mittlertätigkeit der Kirche durch die Predigt missachteten. Folglich gab es eine ganze Anzahl von Hinrichtungen.

Claus-Peter Clasen hat 715 belegte Hinrichtungen im Reich gezählt und wahrscheinlich 130 weitere, mehr als 400 auf Habsburger Gebiet, gegenüber 61 in den Reichsstädten.
Dieser Blick über die Grenzen Strassburgs hinaus rechtfertigt den Ausdruck "Mässigung" im Zusammenhang mit der Haltung der Strassburger. Die "Mässigung" lässt sich so erklären: Erstens verjagte die Stadt nicht gerne Menschen, die das Bürgerrecht erworben hatten. Nun war es aber leicht, zumindest "bourgeois de l'écoutète" zu werden, eine Art Bürgerschaft zweiter Ordnung, die man zum Preis von fünf Sous erwerben konnte und die schon einen gewissen Schutz gewährte. Zweitens rechnete die Stadt in den umliegenden Gebieten auch die ihrer Rechtsprechung unterworfenen Marktleute zu ihren Bürgern und schützte sie, auch wenn die örtlichen Behörden sie beschuldigten, Täufer zu sein.
Aber es muss auch an die vorherrschende Einstellung der Stadtherren erinnert werden. Sie standen gewiss auf Seiten der evangelischen Bewegung und des sich daraus ergebenden Wandels. Aber der Wandel bedeutete für sie auch die Befreiung vom Papismus, das heisst von der Vorherrschaft der Institution Kirche. Es war nicht ihre Absicht, den evangelischen Predigern eine Macht zu verleihen, die an die des Papismus erinnerte. Zudem hüteten sie sich, über Gewissen zu urteilen. Sie lehnten es ab, den Glauben gewaltsam aufzuzwingen. Wenn die Dissidenten sich ruhig verhielten, wenn ihre Versammlungen kein Aufsehen erregten und sie es vermieden, politische oder beleidigende Schriften zu verfassen, waren viele Ratsmitglieder bereit, ein, wenn nicht sogar beide Augen zuzudrücken. Wenn aber die Dissidenten aktiv Propaganda betrieben und Zwietracht in der Stadt bewirkten, wenn sie sich weigerten, ihre allgemeinen Bürgerpflichten in der Stadt zu erfüllen, dann griff der Magistrat hart durch. Aber bei der Art und Weise, wie er die verschiedenen Fälle behandelte, ist, zumindest in der Sicht des 16. Jahrhunderts, der Begriff "Mässigung" angemessen. Kein Täufer im strengen Sinn des Wortes ist hingerichtet worden. Und den Ausweisungen gingen zumeist lange Verhandlungen voraus. Lebenslange Haftstrafen sind nur über wenige verhängt worden. Diese relative Mässigung bewirkt den Zustrom aller möglichen Dissidenten. Gleichzeitig lässt diese Oeffnung schon schwach die Entwicklung zur modernen Zeit erahnen.

Bibliographie

Quellen:

Quellen zur Geschichte der Täufer, Band VIII: Elsass, 2. Teil: Stadt Strassburg 1533 - 1535, Gütersloh 1960.

Studien:

Schraepler, H. W., Die rechtliche Behandlung der Täufer in der deutschen Schweiz, Südwestdeutschland und Hessen, 1525 - 1618, Tübingen 1957.
G. H. Williams, The Radical Reformation, Philadelphia 1962.
C. P. Clasen, Anabaptism: A Social History, 1525 - 1618, Ithaca und London 1972.
M. Lienhard, Les autorités civiles et les anabaptistes: Attitudes du Magistrat de Strasbourg (1526 - 1532) in: The origins and characteristics of Anabaptism/ Les débuts et les caractéristiques de l'anabaptisme, Actes du colloque organisé par la faculté de Théologie protestante de Strasbourg en 1975, den Haag 1977, S. 196 - 215.
K. Deppermann, Melchior Hoffman. Soziale Unruhen und apokalyptische Visionen im Zeitalter der Reformation, Göttingen 1979.
H. J. Goertz, Die Täufer: Geschichte und Deutung, München 1980.
Histoire de Strasbourg, Band II, hg. von G. Livet und F. Rapp, Strassburg 1981.
Croyants et sceptiques au XVIe siècle. Le dossier des Epicuriens, Actes du colloque organisé par le GRENEP en 1978, publié par M. Lienhard, Strasbourg 1981.